

Hinweise zur Abfallentsorgung aus Haushaltungen mit bestehender Corona-Virus-Infektion oder begründeter Quarantäne-Situation

Das Bundesumweltministerium hat mit Presseerklärung vom 27.03.2020 (abrufbar unter: www.bmu.de/Pressemitteilungen) in Abstimmung mit allen Bundesländern die Empfehlung herausgegeben, dass in privaten Haushaltungen, bei denen eine Corona-Virus-Infektion oder eine begründete Quarantäne-Situation besteht, alle Abfälle als Restmüll zu entsorgen sind.

Diese Empfehlung ist auf der Grundlage der Hilfestellungen des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 (letzter Stand: 27.03.2020) ergangen.

Für private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, empfiehlt das BMU deshalb Folgendes:

Neben Restmüll, werden auch Verpackungsabfälle (gelber Sack/gelbe Tonne), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt. Sämtliche Abfälle sollen in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben werden. Einzelgegenstände wie Taschentücher sind nicht lose in Abfalltonnen zu werfen. Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke sollen möglich sicher verstaut werden, so dass vermieden wird, das zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird. Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt entsorgt.

In einigen Fällen ist ggfs. davon auszugehen, dass ggfs. das Volumen des Restabfallgefäßes aufgrund der besonderen Situation und der o.g. Empfehlungen nicht ausreicht. Hier wäre es dann vorstellbar, dass am Abfuhrtag für das Restmüllgefäß gleichzeitig das Bioabfallgefäß, das Altpapiergefäß oder die gelbe Tonne zur gleichzeitigen Entleerung durch das Restmüll-Müllfahrzeug bereitgestellt werden.

Dies bedarf jedoch einer rechtzeitigen vorherigen Abstimmung mit der Kommune, da ansonsten mit Ausnahme des Restmüllgefäßes die anderen Behältnisse nicht geleert werden. Insofern sollten betroffene Haushalte sich im Vorfeld an die in der jeweiligen Kommune zuständige Sachbearbeitung für Abfall wenden. Kontaktdaten sind regelmäßig über die Homepage der Stadt/Gemeinde verfügbar.

Für alle privaten Haushalt, in denen keine infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 leben gilt weiterhin uneingeschränkt das Gebot der Abfalltrennung.